



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1993

Nummer 20

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
215	14. 4. 1993	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Aufgaben des Katastrophenschutzes auf Große kreisangehörige Städte	198
252	21. 4. 1993	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz	198
28 7131	21. 4. 1993	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes und Verordnung zur Änderung der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung	199
	16. 4. 1993	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1994 (TSK-BeitragsVO 1994) . . .	202
	24. 4. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989	202

215

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Übertragung
der Aufgaben des Katastrophenschutzes
auf Große kreisangehörige Städte**

Vom 14. April 1993

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Übertragung der Aufgaben des Katastrophenschutzes auf Große kreisangehörige Städte vom 10. Januar 1983 (GV. NW. S. 5), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1991 (GV. NW. S. 343) wird wie folgt geändert:

In § 1 ist das Wort

„Lünen“

zu streichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 1993

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

– GV. NW. 1993 S. 198.

252

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Stasi-Unterlagen-Gesetz**

Vom 21. April 1993

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) sind die Meldebehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

– GV. NW. 1993 S. 198.

28
7131

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes
und Verordnung zur Änderung der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung**

Vom 21. April 1993

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung, des § 26 Abs. 1 und des § 48 Abs. 5 Buchstabe a des Ordnungsbehörden-gesetzes, des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes - insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags - sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1992 (GV. NW. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. In die „Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis“ der Anlage zur Verordnung wird nach Nummer 9.3.12 folgende Nummer eingefügt:

„9.3.13 Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz) - 19. BImSchV“.

2. Das Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 2.5.1 und 2.6.3.3 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ das Wort „MAGS“ durch das Wort „ZfS“ ersetzt.

b) In den Nummern 2.9.1.1 und 2.9.1.2, 2.9.2.1 und 2.9.2.2, 2.9.3.1 bis 2.9.3.3, 2.9.4.1 bis 2.9.4.4, 2.9.5.1 bis 2.9.5.3, 2.9.8.1, 2.9.8.2 und 2.9.9.1 erhält die Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils die Fassung:

„RP/sofern sich die Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken: ZfS*“.
(Fußnote wie bisher).

c) Die laufende Nummer 4.8.5 wird durch die laufende Nummer 4.8.6 ersetzt. Als neue Nummer 4.8.5 wird folgende Nummer eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4.8.5	§ 23	Bewilligung von befristeten Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 16 und 18 bis 21	RP

d) Die Nummer 5.3 bis 5.3.2 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
5.3	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221) in der jeweils geltenden Fassung		
5.3.1	§ 2	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungs-scheinen	OrdB
5.3.2	§ 2	Auszahlung der Beträge, die für die ärztlichen Untersuchungen vergütet werden.	Kreise und kreisfreie Städte. Örtlich zuständig ist die Gebietskörperschaft, in deren Bezirk der Untersuchungsberechtigungs-schein ausgegeben worden ist.
5.3.3	§ 3	Ausgabe von Erhebungsbögen	OrdB

e) In den Nummern 8.1.4.1 und 8.1.4.2 erhält die Spalte „Zuständige Behörde“ jeweils die Fassung „MWMT“.

f) In der Nummer 8.1.4.5 erhält die Spalte „Zuständige Behörde“ folgende Fassung:

„GAA/BA, beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen in Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde im Benehmen mit dem GesA“.

g) Die Nummer 8.2.8.8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.2.8.8	§ 71	Aufgaben der zuständigen Behörde hinsichtlich der ermächtigten Ärzte a) Ermächtigung von Ärzten nach Absatz 1 und Bestimmung der Hinterlegungsstelle nach Absatz 3 b) Verlangen der Vorlage der Gesundheitsakte bei einer zu benennenden ärztlichen Dienststelle und der Übergabe der Gesundheitsakte bei Beendigung der Ermächtigung nach Absatz 4	GÄ zuständig sind die in Nr. 8.1.4 genannten Behörden mit Ausnahme der PolB; GÄ

h) Die Nummern 8.4.7.7 und 8.4.7.8 werden durch folgende Nummer 8.4.7.7 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.4.7.7	§ 41	Aufgaben der zuständigen Behörde hinsichtlich der ermächtigten Ärzte a) Ermächtigung von Ärzten nach Absatz 1 und Bestimmung der Hinterlegungsstelle nach Absatz 3 b) Verlangen der Vorlage der Gesundheitsakte bei einer zu benennenden ärztlichen Dienststelle und der Übergabe der Gesundheitsakte bei Beendigung der Ermächtigung nach Absatz 4	GÄ zuständig sind die in Nr. 8.1.4 genannten Behörden mit Ausnahme der PolB; GÄ

i) In der Nummer 9.1.3.2 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „und 3“ angefügt.

j) In der Nummer 9.1.5.5 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Wörter „Abs. 1“ angefügt.

k) In der Nummer 9.1.6.2 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ die Wörter „und des Betriebes genehmigungsbedürftiger“ durch die Wörter „, des Betriebes und des Zustandes nach der Betriebseinstellung bei genehmigungsbedürftigen“ ersetzt.

l) Die Nummern 9.3.8 bis 9.3.8.4 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.3.8	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213)		
9.3.8.1	§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 (auch in Verbindung mit § 5 Satz 3)	Verlängerung der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder 4	GAA/BA
9.3.8.2	§ 4 Abs. 3	Anordnung der Verwendung bestimmter Formulare sowie Zulassung von Abweichungen	GAA/BA
9.3.8.3	§ 4 Abs. 4	Zustimmung zur Abgabe der Emissionserklärung auf Datenträgern	GAA/BA
9.3.8.4	§ 4 Abs. 5	Verpflichtung zur Abgabe der Emissionserklärung auf elektronischen Datenträgern sowie Zulassung von Ausnahmen	GAA/BA
9.3.8.5	§ 5 Satz 2	Zustimmung zur Änderung der Untergliederung	GAA/BA
9.3.8.6	§ 6 Abs. 1 Satz 3	Festlegung der Art der Ermittlung	GAA/BA
9.3.8.7	§ 6 Abs. 2 Satz 2	Anordnung zur Angabe von Einzelheiten	GAA/BA
9.3.8.8	§ 7	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung	GAA/BA

m) Nach Nummer 9.3.12.9 werden folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.3.13	Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV) vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75)		
9.3.13.1	§ 3 Abs. 1 und 2	Bewilligungen von Ausnahmen	MURL

Artikel II

§ 13 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), erhält folgende Fassung:

„§ 13
Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden nach § 6 sind

1. die Regierungspräsidenten,
2. die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern sich Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken.

(2) Im übrigen ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zuständig für die Durchführung dieser Verordnung.“

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1993

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Günther Einert

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

**Verordnung
über die Beiträge an die Tierseuchenkasse
für das Jahr 1994
(TSK-BeitragsVO 1994)
Vom 16. April 1993**

Aufgrund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 1994 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Rinder, Schafe und Ziegen

Beiträge werden nicht erhoben.

2. Pferde

Beiträge in Beständen mit

1 bis	2 Tieren je Bestand	= 6,00 DM
3 bis	50 Tieren je Tier	= 3,00 DM
51 und mehr	Tieren je Tier	= 4,00 DM

3. Schweine

Beiträge in Beständen mit

1 bis	8 Tieren je Bestand	= 6,00 DM
9 bis	19 Tieren je Tier	= 0,80 DM
20 bis	300 Tieren je Tier	= 1,60 DM
301 bis	500 Tieren je Tier	= 1,70 DM
501 bis	750 Tieren je Tier	= 1,80 DM
751 bis	1 000 Tieren je Tier	= 1,90 DM
1 001 bis	1 250 Tieren je Tier	= 2,00 DM
1 251 und mehr	Tieren je Tier	= 2,10 DM

4. Hühner

Beiträge in Beständen mit

1 bis	100 Tieren	= beitragsfrei
101 bis	1 000 Tieren je Bestand	= 11,00 DM
1 001 bis	10 000 Tieren je a. h. T.*	= 1,20 DM
10 001 bis	100 000 Tieren je a. h. T.	= 1,25 DM
100 001 und mehr	Tieren je a. h. T.	= 1,30 DM

* = angefangene hundert Tiere

5. Gänse, Enten, Truthühner

Beiträge in Beständen mit

1 bis	100 Tieren	= beitragsfrei
101 bis	1 000 Tieren je Bestand	= 30,00 DM
1 001 und mehr	Tieren je Tier	= 0,05 DM

(2) Bestand im Sinne der Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

§ 2

(1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 1994.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 1993 vom 7. Juli 1992 (GV. NW. S. 325) außer Kraft; sie ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahr 1993 anzuwenden.

Düsseldorf, den 16. April 1993

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1993 S. 202.

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Übereinkommens
über die Rechte des Kindes
vom 20. November 1989**

Vom 24. April 1993

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 am 5. April 1992 in Kraft getreten (BGBl. 1992 II S. 990).

Düsseldorf, den 24. April 1993

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1993 S. 202.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359